

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Laue Bad Ems

Nr. 203

Samstag den 31. August 1918

53. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1000/8. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11.
15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend
Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-,
Wirk- und Strickwaren.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwider-
handlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der
Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf
in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.
376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht ge-
mäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom
12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Nach-
kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
unterjagt werden.

Artikel I.

Zu § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15.
R. R. A. werden hinter die Worte „oder auch unter
Mitverwendung von Papier“ die Worte: „oder Kunstseide“
eingefügt.

Artikel II.

Abf. 3 und 4 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M.
1000/11. 15. R. R. A. werden aufgehoben.

Artikel III.

Die erste der gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr.
W. M. 1000/11. 15. R. R. A. erforderlichen Meldungen
über die unter Mitverwendung von Kunstseide hergestellten
Gegenstände, welche gemäß Artikel I meldepflichtig wer-
den, ist bis zum 8. September 1918 zu erstatten. Für
sie ist der am Beginn des 1. September 1918 tatsächlich vor-
handene Bestand maßgebend.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Frankfurt (Main), den 31. August 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 31. August 1918.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

R. R. Nr. 1275/8. 18.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1300/8. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12.
15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend
Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Bekleidungs- und Ausrüstungsgütern für Heer,
Marine und Feldpost.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht.

Artikel I.

Abf. 2 und 3 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M.
1300/12. 15. R. R. A. werden aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Frankfurt (Main), den 31. August 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 31. August 1918.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

R. R. Nr. 1276/8. 18.

Diez, den 16. August 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Betr. Viehzählung am 2. September 1918.

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und 9. August 1917 ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) verordnet worden, daß, am 1. März und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Ferkelvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt.

Für das Königreich Preußen wird die Zählung am 1. September 1918 wie bisher auch auf die Verwendungsart der Pferde, die Zahl der Zuchteber und Zuchtsauen, die Kaninchen sowie die Trut- und Perlhühner ausgedehnt. Ferner werden die unter 3 Monate alten Kälber getrennt in „unter 6 Wochen alte“ und in „6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte“ erhoben. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Zur Zählung werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste E.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden auf Formular E enthalten.

In der Zählbezirksliste (C) sind alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu zählenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemeindefliste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen; eine nochmalige Einzelaufführung der einzelnen Viehbesitzer ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und die Liste E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vorzüge von früheren Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Zählzetteln aber ist zu vermeiden.

Die Formulare C und E sind den Herren Bürgermeistern bereits zugefandt worden. Etwaiger Mehrbedarf ist umgehend anzufordern; dagegen überflüssige Bogen sofort zurückzusenden.

Der Zählung ist die Haushaltung mit Vieh als Zählseinheit zugrunde zu legen. Hierauf sind die Zähler besonders hinzuweisen.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Ernennung der Zähler und deren Stellvertreter ist sofort zu veranlassen.

Die in zweifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 4. September d. Js. mit den Ur- und Reinschriften der Zählbezirkslisten in einem Briefumschlag als Gilbrieft hierher einzusenden. Den Termin ersuche ich unter allen Umständen genau einzuhalten, da ich selbst zur genauesten Termineinhaltung verpflichtet bin.

Bei Vorlage der Zählpapiere ersuche ich auf besonderem Bogen nachzuweisen, wieviel

1. über 2 Jahre alte Zuchtbullen,
2. Zugochsen,
3. Zugkühe, die an mindestens 90 Tagen im Jahre zum Viehen verwendet werden,
4. über 1 Jahr alte Zuchtziegenböcke, und
5. über 1 Jahr alte Zuchtschafböcke,

insgesamt in den einzelnen Gemeinden am Zählungstage vorhanden waren.

Die Zählung muß sich also auch gleichzeitig auf diese Angaben erstrecken.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 13. August 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1—2 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Oktober 1916, Januar 1917, August bis Dezember 1917, Januar—Mai 1918 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse, bezw. den zuständigen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen.

Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinslauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 21. August 1918.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.
gez. Neuhauß

J.-Nr. 8132.

Diez, den 29. August 1918.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betr. Anmeldung von Sonnenvorhängen.

Die Formulare für die Bestandsaufnahme von Sonnenvorhängen gemäß Bekanntmachung vom 15. August d. Js. — Amtliches Kreisblatt Nr. 189 — sind Ihnen bereits ohne Einschreiben zugegangen. Ich ersuche die Bestandsaufnahme unverzüglich vornehmen zu lassen u. die Meldebogen mir längstens bis den 15. September d. Js. wieder einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Nichtamtlicher Teil

Betrifft Hilfsdienstpflichtige.

Die vorgeschriebenen Meldungen der Hilfsdienstpflichtigen werden noch häufig versäumt, und müssen deshalb Geldstrafen von dem Einberufungsausschuß verhängt werden.

Zur Hilfsdienststammrolle meldspflichtig sind alle männlichen Deutschen, die das 17. Lebensjahr vollendet, das 60. noch nicht erreicht haben, soweit sie nicht

- a) dem Heere oder der Marine angehören,
- b) auf Reklamation vom Heeresdienst zurückgestellt sind.

Meldspflichtig sind auch die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die jungen Leute werden besonders darauf hingewiesen, daß sie, sobald sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, dem Hilfsdienstgesetz unterstehen und zur sofortigen Ausfüllung einer Meldekarte bei dem Bürgermeisteramt verpflichtet sind.

Personen, welche bereits in einem kriegswichtigen Betrieb im vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, sind nicht von der Meldepflicht befreit.

Die näheren Bestimmungen über die Meldepflichten, insbesondere auch beim Wohnungs- oder Arbeitswechsel sind bei den Polizeibehörden oder dem Einberufungsausschuß zu erfahren. Man achte auf die Aushänge, die von den Gemeindebehörden über die Meldepflichten erfolgen.

Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen wird vom Einberufungsausschuß bestraft.

In Zweifelsfällen ist daher eine überflüssige Meldung den Unterlassung vorzuziehen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Meldung wird besonders streng bestraft.

Nach vorstehenden Bestimmungen muß jeder Hilfsdienstpflichtige jetzt im Besitze einer Meldebestätigung sein, die er bei der in nächster Zeit stattfindenden eingehenden Kontrolle als Ausweis vorzuzeigen hat. Der Ausschuß wird jeden Hilfsdienstpflichtigen, der sich bei dieser Kontrolle nicht durch die vorgeschriebene Meldebestätigung ausweisen kann, gemäß § 15 der Bundesratsverordnung vom 13. 11. 17 mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark und wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu drei Tagen bestrafen.

Ferner werden die Hilfsdienstpflichtigen, welche vom Einberufungsausschuß auf bestimmte Zeit befreit waren, darauf hingewiesen, daß es ihre Pflicht ist, kurz vor Ablauf (14 Tage) der Zurückstellung ein erneutes Gesuch beim Ausschuß einzureichen, denn wer nicht weiter um Befreiung bittet, wird in Zukunft einer kriegswichtigen Firma ohne weiteres zur Arbeit überwiesen.

Die falsche amerikanische Freiheit.

Nicht Notwendigkeit der geographischen Lage und deshalb eine geheiligte Tradition militärischer Verteidigungskraft, nein, nur brutaler Zwang des kriegswilligen Diktators konnte das freie Volk Amerikas militarisieren — und mit unglaublicher Schnelligkeit vergaß es sein Freiheitssehnen und folgte verblendet dem Ruf des tyrannischen Präsidenten. Verfolgt man, was seither in dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten an Zerstörung der Bürgerfreiheit geschehen ist, so kann das keine hohe Achtung vor dem viel gerühmten Bürgerstolz in dem demokratischen Gemeinwesen jenseits des Ozeans erwecken.

Wie weit es in Amerika in dieser Hinsicht jetzt gekommen ist, hat der amerikanische Sozialistenführer Debs in einer Rede in Canton, wegen der er unter Anklage steht, nach dem „San Francisco Examiner“ vom 17. Juni dieses Jahres gesagt: „Die Vereinigten Staaten werden autokratisch regiert; sie sind das einzige Land, das eine Frau zu zehn Jahren Gefängnis verurteilen kann, weil sie ihr Recht der freien Rede ausgeübt hat. Glauben Sie nur nicht, daß alle Junker nur in Deutschland leben; man hält uns immer die Junker von Berlin vor Augen, damit wir die Junker in unserem eigenen Lande nicht sehen. In diesem Lande, das für Sicherstellung der Demokratie kämpft, ist es jetzt gefährlich, seine eigene ehrliche Meinung zu äußern.“

Diese Einschränkung der Mebefreiheit bezieht sich sowohl auf die Meinungsäußerungen, wegen derer man gelincht oder ins Gefängnis geworfen wird, wenn sie nicht kriegsbegeistert klingen, sie bezieht sich auch auf die Form der Rede, denn nur das Englische ist noch erlaubt. Der Gouverneur Harding im Staate Iowa hat, wie das „Stockholmer „Aftonbladet“ vom 8. August 1918 mitteilt, eine Verfügung erlassen, in der gesagt wird: „Die offizielle Sprache in den Vereinigten Staaten und im Staate Iowa ist das Englische. Das Recht der freien Rede ist durch Bundes- und Staatsgesetz gewährleistet; aber das bedeutet nicht das Recht, sich der Sprache eines fremden Landes zu bedienen. Daher sollen folgende Bestimmungen in Iowa während des Krieges gelten: 1. Englisch soll die einzige Sprache für den Unterricht in öffentlichen, privaten, von Sekten unterhaltenen und anderen ähnlichen Schulen sein; 2. Gespräche auf öffentlichen Plätzen, auf der Eisenbahn und durchs Telephon sollen englisch geführt werden; 3. alle öffentlichen Reden sind englisch zu halten; 4. diejenigen, die nicht englisch sprechen oder verstehen können, halten ihre Religionsübungen zu Hause ab.“

Auch z. B. in Milwaukee, der deutschesten Stadt der Union, ist der deutsche Schulunterricht verboten worden!

Glaubt man aber, diese Einschränkung, oder besser: Zerstörung der Bürgerfreiheit in dem vielsprachigen und aus vielen Nationalitäten sich zusammensetzenden Nordamerika beziehe sich nur auf die Sprache, mit deren Mittel alles verengländer werden soll, so wäre das ein Irrtum. Wilson greift auch als echter „Freiheitsheld“ in das geheiligteste Bürgerrecht ein, in das Wahlrecht! Seine nicht unberechtigte Angst vor den kommenden Senats- und Kongresswahlen kommt darin zum Ausdruck, daß er durch Briefe an verschiedene Kandidaten, die ihm nicht genehm sind, die Wahl von vornherein zu beeinflussen trachtet. So erklärte sich Wilson wie aus Bern vom 16. August 1918 gemeldet wurde, unter anderem gegen die Wiederwahl des Senators Bardaman, da er als einen gegen die Regierung gerichteten Schlag betrachten müsse. Einen Brief ähnlichen Inhalts schrieb Wilson an den Senatskandidaten im Staate Georgia, der dem gegenwärtigen Senator Hardwick gegenübergestellt ist. Beide Senatoren haben sich zur Zeit des Eintritts der Vereinigten Staaten in den Krieg durch ihren Widerstand gegen Wilsons Politik mißliebig gemacht. Die direkte Einmischung des Präsidenten Wilson in die lokalen Wahlkämpfe erregte unliebsames Aufsehen. Bekanntlich hat sich Wilson in gleicher Weise vor einigen Monaten auch für die Wahl seines Senatskandidaten Davies im Staate Wisconsin gegen den Republikaner Lenroot eingesetzt. Präsident Wilson muß sich doch wohl einen Erfolg von solchen tyrannischen Einflüssen versprechen, denn er ist zu klug, um sich Blößen zu geben. Das Vorgehen paßt aber auch durchaus zu seinen sonstigen Machtbefugnissen, über die die New Yorker „Evening Post“ am 2. April 1918 sagt: Wie unabhängig und eigenmächtig auch in England und Frankreich jetzt ein Kriegskabinet handeln mag, der Grundsatz der ministeriellen Verantwortlichkeit wird nicht aus dem Auge verloren. Solange wie es ein verantwortliches Ministerium gibt, kann es keine permanente Diktatur geben. Dagegen ist es in den Vereinigten Staaten ganz unmöglich, den Präsidenten vor Beendigung seiner Amtszeit zur Rechenschaft zu ziehen. Diese Unmöglichkeit macht ihn zu Zeiten einer Krisis zu einem Diktator im vollsten Sinne des Wortes.

Kann man solche Auswüchse der Macht eines einzelnen schließlich noch durch die amerikanische Kriegsmut, die wie alles Amerikanische Grenzen der Vernunft nur schwer anerkennt, erklären, so steht man jedoch völlig starr vor der Tatsache, daß auch festgegründete soziale Lehren ohne weiteres über den Haufen geworfen werden. Nach einer Meldung der „Evening Post“ vom 3. Juni 1918 ist durch den Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten das Gesetz über die Beschränkung der Kinderarbeit von 1916 für ungültig erklärt worden, und Kinder dürfen jetzt unbegrenzt beschäftigt werden. Weiter greift die amerikanische Regierung in die Freiheit des Staatsbürgers und der Gewerbetreibenden ein, indem sie selbst die Anwerbung und Einstellung von Arbeitskräften ganz und gar unter Regierungskontrolle zu nehmen sich anschickt und die Arbeitskräfte ganz nach ihrem eigenen Gutdünken verteilen will.

Die Entente und in ihr besonders die Vereinigten Staaten maßen sich an, mit moralischen Waffen gegen uns zu kämpfen. Wir wissen, daß das Moralische, die seelische Größe der Menschlichkeit, auch in diesem ungeheuren Kriege den Ausschlag geben wird. Wir wissen aber ebenso, daß Phrasen von Völkerfreiheit nie und nimmer die Moral ersetzen können. Ein Deutscher war es, der das schöne Wort ausgesprochen hat: „Das Moralische versteht sich immer von selbst.“

Bis zu dieser Weisheit ist der Weg für Amerika noch so weit, daß es nicht versuchen soll, unser Lehrmeister in Fragen der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit und der Freiheit zu sein!

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!! Die Ziegenzucht in Hessen-Nassau. Während bei der Viehzählung 1917 in der Provinz Hessen-Nassau 198 049 Ziegen gezählt wurden, betrug deren Zahl 1916 bereits 219 217 Stück. Das ist eine Zunahme innerhalb dreier Jahre um 10 Prozent. Die Viehzählung am 2. September d. J. wird zweifellos eine Viertel Million ergeben, denn die Ziege ist bekanntlich „salunfähig“ geworden und hat in viele herrschaftliche Häuser ihren Einzug gehalten, in vielen Fällen allerdings nur als Kriegsnotbehelf.

!1: Durch das Provinzial-Schulkollegium werden in nächster Zeit voraussichtlich in Frankfurt a. M. Sonderkurse zur Vorbereitung von Kriegsteilnehmern auf die Reifeprüfung abgehalten werden. In erster Linie kommen Kurse für Oberrealschüler mit Obersecundareise und Primareise und Gymnasialschüler mit Primareise in Betracht. Kriegsbeschädigte können Antrag zur Verlegung in ein Frankfurter Lazarett zum Zwecke der Teilnahme an dem Kursus stellen. Kriegsteilnehmer, die noch an derartigen Kursen teilnehmen wünschen, werden ersucht, sich sobald als möglich bei der Zentralkasse der Lazarett-Beratung des Roten Kreuzes Frankfurt a. M., Theaterplatz 14, unter Vorlegung des Zeugnisses und einer Bescheinigung über den Seeresdienst melden.

!2: Die **Postpaket-Kontrolle** an den Postschaltern wird, diese Auffassung wird in der Presse allgemein vertreten, den Schleichhandel fördern. So macht der „Berl. Volk.-Anz.“ geltend: „Der Schleichhandel wird durch die Paketverbesserung nur gefördert. Alle, die Verbindung mit dem Lande haben, werden bei Aufrechterhaltung jener Bestimmungen dem Schleichhandel in die Arme getrieben. Die Verwandten, Eltern und Geschwister, die bisher ihren Angehörigen in der Großstadt vielleicht alle 4 bis 6 Wochen 10 Pfund Kartoffeln und auch wohl ab und zu 1/2 Pfund Butter und einige Eier zukommen ließen, sind jetzt gelohnt. Es wird überall Verärgerung und Verbitterung hervorgerufen und der Schleichhändler kann schmunzeln. Ihm wird sowohl der bisherige Paketempfänger in der Stadt, wie die Ware auf dem Lande in die Hände getrieben. — Und die Schleichhandelspreise werden auf diese Weise weiter maßlos in die Höhe getrieben werden. Alle, die bisher durch Verwandte bezogen, werden künftig auf dem Markte des Schleichhandels erscheinen und dort die Preise in die Höhe treiben helfen. Denn mit den offiziellen Rationen ist für alle, die nicht Schwerarbeiter-Zulagen bekommen, die aber arbeiten müssen, nicht auszukommen. Also bleibt nur als letzte Rettung der Schleichhandel. Jene Elemente, die ihn betreiben, werden natürlich daraus riesigen Nutzen ziehen, und die Zahl jener, die, anstatt gemeinnützig zu arbeiten, schleichhandelnd, halb bettelnd, halb stehlend, im Lande herumzuleichen, werden sich kräftig gefördert sehen, zumal bei manchen Familien die sonst als Postpakete an Angehörige gesandten Gegenstände frei verfügbar werden.“

!3: Die **Teuerungszulagen für Beamte**. Das „Berl. Tagebl.“ macht einige nähere Angaben über die neuen Kriegsteuerungszulagen. Es sei geplant, in folgender Weise vorzugehen: Grundbetrag 200 M., plus Monatsgehalt (ausschließlich Wohnungsgeld), plus 10 Prozent Zuschlag für jedes Kind, Mindestbetrag 400 M.; Mindestbetrag für ein Kind 50 M. Berücksichtigt werden Beamte mit einem Gehalt bis zu 20.000 M. Der Höchstbetrag der Zulage wird auf 1200 M. festgesetzt. Die ledigen Beamten erhalten 70 Prozent der Zulage für kinderlose Verheiratete, d. h. mindestens 70 Prozent von 400 M., gleich 280 M., Höchstbetrag 700 M. Auch für Pensionäre werden erhöhte Beträge bereitgestellt, die in möglichst entgegenkommender Weise gewährt werden sollen, auch dann, wenn Nebenbezüge vorhanden sind.

!4: **Mainz, 29. August.** Bei dem Zusammenstoß eines Straßenbahnwagens mit einem Kohlenfuhrwerk geriet ein siebenjähriger Knabe auf bislang ungeklärte Weise zwischen beide Wagen und wurde zu Tode gequetscht.

!5: **Kassel, 29. August.** Stiftungen. Ein hiesiger Bürger hat ein „Albert Westerbürg-Stipendium“ für Rechts- und wissenschafts-Studierende mit 20.000 Mark errichtet. Privatmann Herzog, der erst kürzlich der Stadt 49.000 Mark zueignete, errichtete mit 62.000 Mark eine „Elisabeth Benz-Herzog-Stiftung“, deren Zinsen Ferienkolonien und lungen- und krebskranken Personen zugute kommen sollen. — Die Stadt erhöhte ihren Beitrag zur Siedlungsgesellschaft „Hessische Heimat“ von 80.000 auf 100.000 Mark.

Aus dem Gerichtssaal.

!6: **Schändliche Verirrungen eines jungen Mädchens.** Die Strafkammer in Bamberg hat die 22-jährige Maria Siebler, die schöne, gebildete Tochter eines Sägeverksbesitzers in Kronach im Frankenwald, die einen 24-jährigen südfrenchsischen Kriegsgefangenen, einen verheira-

teten Maffaroniarbeiter, ohne Wissen ihrer Eltern in einem dunklen Raum neben ihrer Dachstube versteckt gehabt und acht Monate mit ihm zusammen gelebt hat, zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Der Staatsanwalt hatte 9 Monate und sofortige Verhaftung beantragt. Das Mädchen sagte, daß es unter dem Zwang des Franzosen gestanden und nicht anders habe handeln können. Geliebt habe sie ihn nie. Er hat sie auch zu einer mißglückten Brandstiftung an ihrem elterlichen Anwesen verleitet. Als das Verhältnis herauskam und die Gendarmen erschienen, sagte sie noch zu dem Franzosen: „Wir sind verloren. Gib mir noch einen Kuß!“ Der Vater hatte früher einmal einen Verdacht geschöpft und die Entfernung des Franzosen verlangt. Dieser entfloß damals, hielt sich acht Tage in einer Scheune auf und kehrte dann verabschiedungsweise um Mitternacht zu dem Mädchen zurück in das von ihm geschaffene Versteck. Deshalb war das Mädchen wegen der vorläufigen Befreiung eines Kriegsgefangenen angeklagt.

!7: **Hungersnotstand des 2,10-Meter-Riesen.** In Berlin hatte sich ein Bankdirektor P. mit der beneidenswerten Länge von 2,10 Meter wegen Butterkaufs im Schleichhandel zu verantworten. In seiner Vernehmung erklärte P., daß er neben den ihm zugeteilten Lebensmitteln unbedingt gezwungen sei, sich solche auch noch durch den Schleichhandel zu beschaffen, wenn er nicht Hungers sterben oder schwere körperliche Schädigung davontragen wolle, da er weder Brot noch Kartoffeln essen dürfe und auf ärztliche Anordnung nur Fleisch, Eier und vor allen Dingen Fett in größeren Mengen zu sich nehmen müsse. Nach ärztlichem Gutachten brauche er aber pro Tag als unbedingt zur Erhaltung nötig 375 Gramm Fleisch, 200 Gramm Butter und 3—4 Eier, da er eben nichts anderes essen dürfe. — Vom Vorsitzenden wurde bemerkt, daß es doch Enten, Gänse und Hühner in Hülle und Fülle gebe (!), so daß man von einem Notstand nicht sprechen könne. Der Angeklagte stellte darauf den Antrag, sämtliche zuständige Richter und Staatsanwälte zu laden und darüber zu vernehmen, daß sie mit den ihnen zugeteilten Lebensmitteln nicht auskommen und ebenfalls gezwungen sind, durch den Schleichhandel zu kaufen. Die Strafkammer setzte die Beschlußfassung über diese Anträge aus, hielt aber die Verurteilung zu 60 Mark Geldstrafe aufrecht.

Verpachtung. Mittwoch, den 4. September 1918 kommen in der Gemarkung Horhausen Feldbistritz: Oberförstersstück, Sommerheide und Wackerhans 70 Morgen Acker und Wiesen mit der Obstnutzung vom 1. Januar 1919 ab an Ort und Stelle zur öffentlichen Verpachtung. Zusammenkunft beim Oberförstersstück vormittags 10 Uhr. Fürstliche Rentei Schaumburg.

+ Bruchleidende +

bedürfen kein so schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend kleines, nach Maß u. ohne Feder, Tag u. Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist.

Mein Spezial-Vertreter ist am Montag, den 2. September, mittags von 2½ bis 7 Uhr in **Limburg, Hotel Nassauer Hof** und am gleichen Tage morg. von 8 bis 12 in **Bad Ems Bahnhofshotel** mit Muster vorerwähnt. Bänder, sowie mit ff. Gummi- u. Federbändern, neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Muster in Gummi, Hängeleib, Leib- und Muttervorfalbinden, wie auch Gerabehalter und Krampfaderstrümpfe stehen zur Verfügung. Neben sachgem. versichere auch gleichzeitig streng diskrete Bedienung. **Ph. Steiner Sohn**, Bandagist u. Orthopädist, **Konstanz** in Baden, Wessenbergstr. 15, Tel. 515.